



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

22. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 16.01.2013

01 / 2013

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Sitzungstermine Monat Januar 2013:

Hauptausschuss:

16.01.2013, 17.30 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf

Gemeindevertretung:

30.01.2013, 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf

Die Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Ausschusssitzungen haben einen öffentlichen Teil, in welchem die Teilnahme von Einwohnern und anderen Interessierten möglich und erwünscht ist. Innerhalb des Tagesordnungspunktes 4 „Einwohnerfragestunde“ können Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 28.11.2012, welche im Versammlungsraum der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 3:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig den Verkauf des Flurstückes 228 der Flur 1 in der Gemarkung Altes Lager (**Beschluss-Nr. HAS 25/11/12**).

TOP 4:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des WAZ Jüterbog-Fläming auf dem Grundstück in der Gemarkung Oehna, Flur 4, Flurstück 134 (**Beschluss-Nr. HAS 26/11/12**).

TOP 5.1:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) sowie die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der ANB Treuenbrietzen GmbH & Co. KG Zossen auf dem Flurstück 73, Flur 3, Gemarkung Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. 27/11/12**).

TOP 5.2:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) sowie die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der ANB Treuenbrietzen GmbH & Co. KG Zossen auf dem Flurstück 126, Flur 3, Gemarkung Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. 28/11/12**).

TOP 5.3:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) sowie die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der ANB Treuenbrietzen GmbH & Co. KG Zossen auf dem Flurstück 173, Flur 3, Gemarkung Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. 29/11/12**).

TOP 5.4:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) sowie die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der ANB Treuenbrietzen GmbH & Co. KG Zossen auf dem Flurstück 5, Flur 5, Gemarkung Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. 30/11/12**).

TOP 5.5:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) sowie die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der ANB Treuenbrietzen GmbH & Co. KG Zossen auf dem Flurstück 46, Flur 6, Gemarkung Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. 31/11/12**).

TOP 5.6:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) sowie die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der ANB Treuenbrietzen GmbH & Co. KG Zossen auf dem Flurstück 53/1, Flur 17, Gemarkung Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. 32/11/12**).

TOP 5.7:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) sowie die Eintra-

gung einer Vormerkung zugunsten der ANB Treuenbrietzen GmbH & Co. KG Zossen auf dem Flurstück 163, Flur 17, Gemarkung Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. 33/11/12**).

TOP 6.1:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) sowie die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der ANB Treuenbrietzen GmbH & Co. KG Zossen auf dem Flurstück 267, Flur 2, Gemarkung Malterhausen (**Beschluss-Nr. 34/11/12**).

TOP 6.2:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) sowie die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der ANB Treuenbrietzen GmbH & Co. KG Zossen auf dem Flurstück 291, Flur 2, Gemarkung Malterhausen (**Beschluss-Nr. 35/11/12**).

TOP 6.3:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) sowie die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der ANB Treuenbrietzen GmbH & Co. KG Zossen auf dem Flurstück 463, Flur 2, Gemarkung Malterhausen (**Beschluss-Nr. 36/11/12**).

TOP 6.4:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) sowie die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der ANB Treuenbrietzen GmbH & Co. KG Zossen auf dem Flurstück 464, Flur 2, Gemarkung Malterhausen (**Beschluss-Nr. 37/11/12**).

TOP 6.5:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) sowie die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der ANB Treuenbrietzen GmbH & Co. KG Zossen auf dem Flurstück 10, Flur 4, Gemarkung Malterhausen (**Beschluss-Nr. 38/11/12**).

TOP 6.6:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) sowie die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der ANB Treuenbrietzen GmbH & Co. KG Zossen auf dem Flurstück 15, Flur 7, Gemarkung Malterhausen (**Beschluss-Nr. 39/11/12**).

TOP 7:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig den Abschluss einer Landverzichtserklärung bezüglich einer Teilfläche des Flurstückes 9 der Flur 3 in der Gemarkung Dennewitz (**Beschluss-Nr. 40/11/12**).

Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2012, Beschluss-Nr. GVS 66/12/12 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 9.461.700 Euro |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 10.683.400 Euro |
| außerordentlichen Erträge auf | 180.000 Euro |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 2.000 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 9.032.800 Euro |
| Auszahlungen auf | 9.032.700 Euro |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.694.800 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.675.200 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.338.000 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.168.500 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	189.000 Euro
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 Euro

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

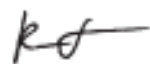
- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 264 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 374 v. H.
- Gewerbsteuer 300 v. H.

§ 4

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro

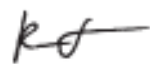
festgesetzt.

Niedergörsdorf, den 13.12.2012



Rauhut
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung 2013 mit der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2013 – 2016 wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde vom 02.01.2013 unter Aktenzeichen 153103.18.2/12 genehmigt.

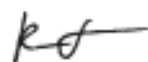


Rauhut
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2013 – 2016 liegen während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf in der Kämmererei, Zimmer 9, zur Einsichtnahme durch Jedermann öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Niedergörsdorf und das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2013 - 2016 werden hiermit im Amtsblatt Nr. 01/2013 vom 16. 01.2013 bekannt gemacht.



Rauhut
Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden**Landkreis Teltow-Fläming****Öffentliche Bekanntmachung**

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming erlässt als zuständige Behörde folgende

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor
der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus (BHV1)**

Auf der Grundlage der §§ 18 bis 23 TierSG1, § 1 Abs. 1 und 4 sowie § 5 AGTierSGBbg2, Artikel 10 der RL 64/432/EWG, §§ 1, 2, 3, 5, 6 ff BHV-1 Verordnung und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Durchführung der BHV1-Verordnung vom 7. November 2012 wird für alle Rinderbestände des Landkreises Teltow-Fläming Folgendes angewiesen:

- Ab dem 1. Januar 2013 ist die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion grundsätzlich verboten – **Impfverbot gegen BHV1.**
- Ab dem 1. Januar 2013 dürfen nur BHV1-freie Rinder, die nicht gegen BHV1 geimpft sind, in den Landkreis Teltow-Fläming verbracht werden – **Einstellungsverbot für geimpfte Rinder.** Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet werden. Diese Bescheinigungen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren.
- Der § 3 Abs. 1 Satz 2 BHV1-Verordnung wird dahingehend eingeschränkt, dass auch in Bestände, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, nur nachweislich BHV1-freie, nicht geimpfte Rinder eingestellt werden dürfen. Die übrigen Ausnahmen des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 der BHV1-Verordnung bleiben unberührt.
- Ausnahmen zum Impfverbot sowie weitere Ausnahmen zum Verbringen von Rindern in Bezug auf die BHV1-Infektion bedürfen der Genehmigung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming.
- Zwecks dauerhafter Kennzeichnung bzw. Erfassung geimpfter Tiere in der Datenbank HI-Tier (HIT) ist **bis zum 31. Januar 2013** dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mitzuteilen, wann die **letzte Impfung des Rinderbestandes gegen BHV1 (genaue Datumsangabe TT/MM/JJ)**, unter **Angabe des Impfstoffes**, erfolgt ist.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-4 wird auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 VwGO4 angeordnet.
- Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft.

Begründung:

Die Bekämpfung der Bovinen Herpesvirus Infektion des Rindes (BHV1) erfolgt auch im Land Brandenburg seit 1997 auf der Grundlage der BHV1-Verordnung. Der Sanierungsfortschritt bei der Bekämpfung der BHV1 im Land Brandenburg hat einen Stand erreicht, der es erlaubt, dass in absehbarer Zeit durch die Europäische Union die Region gemäß Artikel 10 der RL 64/432/EWG als BHV1-frei anerkannt werden kann.

Als zwingende Voraussetzung für die Anerkennung BHV1-freier Regionen muss die Impfung gegen BHV1 verboten sein und es dürfen nur

noch ungeimpfte Rinder in die Bestände verbracht werden. Durch die Anerkennung als BHV1-freie Region wird ein besonderer Schutz aufgebaut und es entfallen bestimmte Handelshindernisse innerhalb Deutschlands und in der Europäischen Union.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming ist gemäß § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes- AGTierSGBbg- für den Erlass der Allgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Nach § 2 Abs.4 Satz1 BHV-1 Verordnung i.V.m. §§ 18 bis 23 des Tierseuchengesetzes (TierSG) kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegen stehen.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist das Verbot in Ziffer 1 und die Anordnung in Ziffer 2 aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich.

Die Aufrechterhaltung einer Impfung von Rindern im Zuge der vollständigen Eliminierung des BHV1-Virus in den wenigen noch vorhandenen nicht BHV1-freien Beständen erscheint angesichts der Anzahl der am Bekämpfungsverfahren beteiligten Betriebe in epidemiologischer Hinsicht für den Abschluss des Sanierungsverfahrens und der Inanspruchnahme weiterführender Schutzgarantien für das gesamte Land Brandenburg als nicht zielführend.

Unter besonderen seuchenhygienischen Umständen kann es für einzelne Betriebe auf Antrag im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming genehmigte Ausnahmen geben, soweit dies dem Gesamterfolg der Tilgung der BHV1-Infektion nicht gefährdet.

Die Einschleppung des BHV1-Virus wird ab 1. Januar 2013 dadurch verhindert, dass ausschließlich BHV1-freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung in die Bestände verbracht werden dürfen. Eine vorsorgliche Schutzimpfung ist daher grundsätzlich entbehrlich, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming.

Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie den Zweck verfolgen, durch die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuche „Bovine Herpesvirus Infektion Typ 1 – BHV1“ des Rindes die Tiergesundheit der Rinderbestände zu fördern, Reinfektionen und damit verbundene volkswirtschaftliche Schäden zu verhindern und dienen damit dem öffentlichen Interesse, das gegenüber dem Interesse der Rinderhalter am Schutz ihres Eigentums überwiegt. Daher sind Impfverbot und Einstellungsanordnung angemessen.

Im Endstadium der BHV1-Tilgung ist es im Sinne der Seuchenbekämpfung nicht mehr akzeptabel, dass in reine Mastbestände noch Rinder ohne den Status BHV1-frei verbracht werden können und damit das Risiko besteht, dass das BHV1-Virus wieder in die Region eingeschleppt wird. Die Ausnahme für Mastbestände musste daher eingeschränkt werden. Außerdem müssen auch Rindermastbestände die Voraussetzungen des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG für eine Anerkennung als freie Region erfüllen, so dass das Verbot der Einstellung geimpfter Rinder auch für reine Mastbestände anzuordnen ist.

Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind unerlässlich zum Abschluss der BHV1-Bekämpfung und zur Anerkennung des Landes Brandenburg als BHV1-freie Region gemäß Art. 10 der RL 64/432/EWG und sind durch andere Maßnahmen nicht erreichbar, daher sind sie erforderlich und geeignet.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wurde nach § 80 Abs.2 Nr.4 der VwGO im überwiegenden Interesse angeordnet. Aufgrund des im Land Brandenburg hohen BHV1-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion zu verbieten und die ausschließliche Einstellung von BHV1-freien, ungeimpften Rindern anzuordnen. Die Maßnahmen sind deshalb sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich. Eine wirksame Tilgung der anzeigepflichtigen Tierseuche BHV1 wäre nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Im Auftrag
Dr. Neuling
Amtstierärztin

- 1 *Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) zuletzt geändert durch: Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3047)*
- 2 *Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14) zuletzt geändert durch: Artikel 19 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 8)*
- 3 *Bekanntmachung der Neufassung der BHV1-Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520)*
- 4 *Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)*

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Mittwoch. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Verbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372/442956, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 150 Exemplare

Redaktionsschluss: Dienstag, zwei Wochen vor Erscheinen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Verbeagentur ausliegt. **Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**